



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband, gegründet am 06. Februar 1960 in Dortmund, führt den Namen „**Betriebssportverband Westfalen e. V. (BSVW)**“ und hat seinen Sitz in Hattingen/Ruhr.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hattingen/Ruhr unter der Nr. VR 222 eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Im Verband sind die Betriebssport – Kreisverbände, die Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster zusammengefasst. Der Verband vertritt die Interessen des Betriebssportes gegenüber den Behörden, dem LandesSportBund Nordrhein Westfalen (LSBNW) und den Sportfachverbänden.
2. Der Verband fördert den Betriebssport als Breiten – und Ausgleichsport auf freiwilliger Grundlage. Er will vor allem solche Betriebsangehörige dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.
3. Der Verband bekennt sich zum Amateursport. Jede Bestrebung parteipolitischer, rassistischer oder konfessioneller Art wird abgelehnt. Jeder Missbrauch des Betriebssport ist untersagt.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „§ 52 der Abgabeordnung“.
5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der Betriebssportverband Westfalen e. V. ist Mitglied des
Westdeutschen Betriebssportverband e. V. (WBSV)
und durch diesen Mitglied im
LandesSportBund Nordrhein Westfalen e. V. (LSBNW)
und im
Deutschen Betriebssportverband e. V. (DBSV)
und durch diesen im
Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
2. Die Zusammenarbeit mit den im LandesSportBund Nordrhein Westfalen e. V. (LSBNW) zusammengeschlossenen Fachverbänden erfolgt auf Grundlage besonderer Verträge und Vereinbarungen.
3. In Übereinstimmung mit den Satzungen übergeordneter Verbände regelt der Betriebssportverband Westfalen e. V. seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied des Verbandes gelten die ihm angeschlossenen
⇒ Betriebssport – Kreisverbände mit ihren Betriebs- und Sportgemeinschaften
⇒ die Einzel – Betriebs – und Sportgemeinschaften
2. Mit der Beitrittserklärung, die von den satzungsmäßig Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen ist, erkennt das neue Mitglied die Satzung des Verbandes und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.
3. Die Betriebssport – Kreisverbände und die Betriebs- und Sportgemeinschaften müssen die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllen.
4. Mitglied des Verbandes können alle Betriebssport – Kreisverbände mit ihren Betriebs- und Sportgemeinschaften und die Einzel – Betriebs – oder Sportgemeinschaften werden, die Breiten – und Ausgleichssport betreiben.
5. Natürliche Personen können ohne Stimmrecht Mitglied des Verbandes werden, wenn dies im Interesse des Verbandes liegt. Natürliche Personen, die ein Präsidiumsamt innehaben, sind gemäß § 11 Absatz 1 stimmberechtigt.
6. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

§ 5 Beiträge der Mitglieder und Geldstrafen

1. Der Verbandsbeitrag enthält:
 - a.) den Beitrag an den WBSV, DBSV und den LSBNW
 - b.) den Beitrag an die Sporthilfe – Versicherung
 - c.) den Beitrag für die Verbandsaufgaben
 - d.) den Beitrag an die GEMA
 - e.) den Beitrag an die VBG
 - f.) die Bezugsgebühren für die Verbandszeitschrift „**Sport im Betrieb**“ (SIB) des WBSVSoweit Beiträge an andere Fachverbände auf Grund von Verträgen und Vereinbarungen nach § 2 Absatz 2 über den Verband zu entrichten sind, sind sie Bestandteil des Verbandsbeitrages.
2. Der Verbandsbeitrag wird vom Verbandstag festgelegt, wobei die Erhöhung von Beiträgen und sonstigen Abgaben an die übergeordneten Verbände unmittelbar wirksam werden; eine Bestätigung durch den Verbandstag bedarf es insoweit nicht.
3. Der Verbandsbeitrag wird am **01. Januar für das laufende Kalenderjahr** fällig. Er wird über die Betriebssport – Kreisverbände und über den Landesverband eingezogen.
4. Geldstrafen werden durch die Finanz – und Rechtsordnung sowie durch die Spielordnungen geregelt.
5. Wenn andere Mittel zur Durchsetzung der satzungs- und ordnungsmäßigen Verpflichtung nicht ausreichen, können das Präsidium und die Spruchkammer Geldstrafen aussprechen.

§ 6 Versicherung der Mitglieder

Alle Mitglieder sind bei der Sporthilfe – Versicherung e. V. zu versichern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch **Austritt, Auflösung** und **Ausschluss**.
2. Der **Austritt** eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung, die unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluss gegenüber dem Präsidium zu erklären ist.

3. Mit der **Auflösung** eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. Die Verbandsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr verbleiben dem Verband; sind sie noch nicht entrichtet, so bleibt die Zahlungsverpflichtung bestehen.
4. Der **Ausschluss** eines Mitgliedes erfolgt durch den Verbandstag; das Präsidium leitet die erforderlichen Ermittlungen ein und trägt dem Verbandstag den Sachverhalt vor. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Verbandstag zu rechtfertigen.

§ 8 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a.) der Verbandstag
 - b.) das Präsidium
 - c.) der Hauptausschuss
 - d.) die Spruchkammer
2. Die Verbandsführung erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und der Rechtsordnung
3. Über alle von Organen des Verbandes durchgeführten Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Präsidenten und dem Protokollführer gegenzuzeichnen sind.

§ 9 Ordentlicher Verbandstag

1. Der Verbandstag ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Verbandstag findet alle **vier Jahre** statt. Er wird vom Präsidenten mit einer Frist von **vier Wochen** unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. **Die Tagesordnung muss enthalten:**
 - a.) Berichte
 - b.) Entlastung des Präsidiums
 - c.) Neuwahl (**alle vier Jahre**)
 - d.) Festsetzung des Jahresbeitrages (**gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung**)
 - e.) Haushaltsvoranschlag
 - f.) Beschlussfassung über Ordnungen (**ausgenommen Spielordnungen**)
3. Anträge zum Verbandstag müssen dem Präsidium **vierzehn Tage** vor dem Verbandstag schriftlich vorliegen.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen, ungültige Stimmen und Stimmen, deren Abgabe wirksam angefochten wird, bleiben außer Betracht.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der **Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der vertretenden Stimmen**. Die Satzungsänderungen finden dann sofort Anwendung
6. Ist der Verbandstag nicht ordnungsgemäß einberufen, oder eine Ergänzung der Tagesordnung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann mit **drei Viertel der vertretenden Stimmen** beschlossen werden, dass bestimmte Punkte zur Beratung und Abstimmung gestellt werden.
7. Den Vorsitz führt der Präsident.

§ 10 Außerordentlicher Verbandstag

Auf Antrag von mindestens **einem Viertel der vertretenden Stimmen** muss der Präsident unverzüglich zu einem **außerordentlichen Verbandstag** einladen. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.

§ 11 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind:
 - a.) Präsidiumsmitglieder 1 Stimme
 - b.) Betriebssport – Kreisverbände für je 200 Mitglieder 1 Stimme
 - c.) für den Rest von mehr als 50 Mitglieder 1 Stimme
 - d.) Einzel – Betriebssportgemeinschaften ab 50 Mitglieder 1 Stimme
2. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt nach dem Bestandsvergleich des jeweiligen Vorjahres, abschließend mit dem **31. Dezember des entsprechenden Vorjahres**
3. Für die Mitglieder des Vorjahres ist eine Stimmenübertragung unzulässig.

§ 12 Präsidium des Verbandes

1. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a.) dem Präsident
 - b.) den zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten
 - c.) dem Geschäftsführer
 - d.) dem Schatzmeister
 - e.) dem Sportausschuss – Vorsitz
2. Präsidiumsmitglieder können in Personalunion zwei Geschäftsbereiche im Präsidium wahrnehmen. Ein erweitertes Stimmrecht nach § 11 der Satzung ist dadurch nicht gegeben.
3. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus den oben genannten Mitgliedern. Der Jugendbeauftragte gehört dem erweiterten Präsidium an.
4. Der BSVW – Jugendtag schlägt den Jugendbeauftragten vor. Der Verbandstag bestätigt die Wahl.
5. Das Präsidium wird vom Verbandstag auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Aufgaben des Präsidenten werden im Verhinderungsfalle von einem der Vizepräsidenten wahrgenommen.
7. Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, der den Vorsitz führt.
8. Es sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
9. Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung über Spielordnungen und den damit zusammenhängenden Verfügungen.
10. Zu seiner Unterstützung kann das Präsidium weitere Personen mit besonderen Aufgaben beauftragen.
11. Zur Durchführung des Sportbetriebes auf Landesebene kann das Präsidium einen Verbands – Sportausschuss berufen, der sich aus dem Vorsitz und den Beisitzern für die einzelnen Sportarten zusammensetzt. Der Sportausschuss übt seine Tätigkeit im Rahmen der ihm obliegenden Pflichten aus und hat hinsichtlich des Sportverkehrs geeignete Richtlinien, Anweisungen und Bestimmungen vorzulegen, die vom Präsidium verabschiedet werden. Beschlüsse des Sportausschusses sind vom Präsidium zu bestätigen.

§ 13 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a.) den Vorsitzenden der Betriebssport – Kreisverbände oder einem von diesen Beauftragten
 - b.) den Präsidiumsmitgliedern
 - c.) den Vorsitzenden der Einzel – Betriebssportgemeinschaften mit mehr als 50 Mitglieder
2. Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach § 11 der Satzung.
3. Der Hauptausschuss findet in den Jahren statt, in denen kein Verbandstag stattfindet.

4. Er wird vom Präsidenten mit einer **Frist von vier Wochen** unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Er nimmt in den Jahren, in denen **kein Verbandstag** stattfindet die Aufgaben des Verbandstages wahr. Zu Neuwahlen und Satzungsänderungen ist er nicht berechtigt.

§ 14 Jugendarbeit

1. Die BSVW – Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Der BSVW – Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und der Rechtsordnung sowie des Jugentages.

§ 15 Spruchkammer

1. Die Spruchkammer übt Ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Rechtsordnung aus.
2. Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende der Spruchkammer und die Beisitzer sowie zwei Ersatzbeisitzer werden vom Verbandstag auf **vier Jahre gewählt**. Wiederwahl ist zulässig. Die Spruchkammer beschließt, welcher Beisitzer den Vorsitz im Verhinderungsfall vertritt.

§ 16 Geld – und Ordnungsstrafen

1. Die Spruchkammer kann Geld – und Ordnungsstrafen festsetzen.
2. Die Finanzordnung kann Ordnungsstrafen vorsehen.
3. In den Spielordnungen (Turnierausschreibungen) können Geld – oder Ordnungsstrafen festgesetzt werden, die durch bestimmtes Handeln oder Unterlassen bewirkt wurden.
4. Geld- und Ordnungsstrafen können durch die Instanzen der Rechtsordnung festgesetzt werden.

§ 17 Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern

Beim Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtsperiode kann das Präsidium sich selbst ergänzen.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr

§ 19 Bildung von Rücklagen

Der Verband kann Rücklagen bilden um seine satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können.

§ 20 Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Präsidium oder einem sonstigen Verbandsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Präsidiums. Ein Kassenprüfer kann in ununterbrochener Reihenfolge einmal wieder gewählt werden. Dies gilt für den Ersatzkassenprüfer nur, wenn er tätig geworden ist.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Präsidium und dem Verbandstag bzw. dem Hauptausschuss darüber einen Bericht.

§ 21

Wirkung von Beschlüssen sowie Verträge und Vereinbarungen

Durch die Beschlüsse der zuständigen Organe des Verbandes können die den Betriebssport – Kreisverbänden und dem Landesverband angeschlossenen Betriebs – und Sportgemeinschaften unmittelbar verpflichtet werden; dasselbe gilt für Verträge und Vereinbarungen mit den in § 2 Absatz 1 genannten Stellen.

§ 22

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen **außerordentlichen Verbandstag** mit **drei Viertel aller Stimmen** unter Berücksichtigung der Interessen des **Westdeutschen Betriebssportverbandes e. V.** beschlossen werden.
2. Ist der außerordentliche Verbandstag nicht beschlussfähig, so kann ein innerhalb von **drei Monaten** erneut einberufener außerordentlicher Verbandstag die Auflösung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. (§ 9 Absatz 4 der Satzung)
3. Die Präsidiumsmitglieder gelten als Liquidatoren

§ 23

Verwendung des Vermögens

1. Bei der Auflösung des Verbandes oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das „**Deutsche Rote Kreuz**“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.
2. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24

Streitigkeiten

1. Für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung, der Geschäftsordnung, der Rechtsordnung, der Finanzordnung und den Spielordnungen ergeben, gelten die verfahrenstechnischen Bestimmungen der Rechtsordnung.
2. Die streitenden Parteien können den ordentlichen Rechtsweg bestreiten.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Nach ihr soll jedoch bereits vom Zeitpunkt der Beschlussfassung verfahren werden.

Neufassung beschlossen am 11. Februar 1978

Geändert am 24. März 1984

Geändert am 23. März 1985

Geändert am 14. März 1987

Geändert am 13. April 1991

Geändert am 24. April 1993

Geändert am 19. April 1997

Geändert am 05. Mai 2001

Geändert am 27. April 2002

Geändert am 07. Mai 2005

Geändert am 06. Juni 2009